



RheinMain
CongressCenter

Logistikrichtlinien

Stand: September 2026



Wiesbaden Congress &
Marketing GmbH



1	Geltungsbereich und Hausrecht	3
2	Allgemeines und Öffnungszeiten	3
2.1	Waren- und Paketannahmen	3
2.2	Auf- und Abbauzeiten	3
2.3	Veranstaltungslaufzeit	3
2.4	Vorgezogener Aufbau - Nachtaufbau - Verlängerter Abbau	4
2.5	Aufzugführer	4
3	Verkehr im Veranstaltungsgelände	4
3.1	Verkehrsordnung	4
3.1.1	Befahren des Geländes	4
3.1.2	Einfahrtregelung	4
3.1.3	Be- und Entladen	5
3.1.4	Halte-/Parkverbot	5
3.1.5	Aussteller/Veranstalter-Parkplätze für Pkw und Lkw	5
3.2	Rettungswege	5
3.2.1	Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	5
3.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	6
4	Ladehof	6
5	Standbaubestimmungen	6
5.1	Leergut, Lagerung von Materialien	6
5.2	Bodenschutz	6
6	Betriebssicherheit, Techn. Sicherheitsbestimmungen, Techn. Vorschriften, Techn. Versorgung	6
6.1	Umgang und Lagerung gefährlicher Stoffe	6
6.2	Flurförderfahrzeuge, Krane, Leergut	7



1 Geltungsbereich und Hausrecht

Diese Logistikrichtlinien gelten für das gesamte Gelände und die Hallen des RheinMain CongressCenter in Wiesbaden. Die Logistikrichtlinien gelten für alle Aussteller, Veranstalter und Dienstleister, die das Gelände und/oder die Hallen betreten, sofern einzelvertraglich mit ihnen nichts anderes vereinbart wurde.

Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot ggf. mit Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

2 Allgemeines und Öffnungszeiten

2.1 Waren- und Paketannahmen

Waren- und Paketannahmen (u. a. auch vor Aufbaubeginn) über den Logistikdienstleister sind kostenpflichtig. Der jeweils gültige Tarif ist dem aktuellen Bestellformular Logistik zu entnehmen. Warenannahmen durch das RheinMain CongressCenter bzw. seinem Betreiber sind nicht möglich. Der Veranstalter trägt grundsätzlich die Kosten.

2.2 Auf- und Abbauzeiten

Der Aussteller/Veranstalter ist für die Einhaltung der mit dem RMCC vereinbarten Zeiten verantwortlich. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Innerhalb der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Ladehof in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr gearbeitet werden. Fahrzeuge sind täglich spätestens bis 22.00 Uhr aus dem Ladehof zu entfernen. Letzte Einfahrt generell um 21:00 Uhr möglich. Ladetore werden spätestens um 21:45 Uhr geschlossen.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben die Hallen sowie das Veranstaltungsgelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen. Die Hallengänge müssen zu 22.00 Uhr geräumt sein, damit nachfolgende Arbeiten (wie u.a. Reinigung, Bodenarbeiten) termingerecht und reibungslos vorgenommen werden können. Durch Verzögerungen entstehende Kosten werden dem verantwortlichen Aussteller/Veranstalter in Rechnung gestellt werden müssen. Vor dem offiziellen Abbau-Termin ist der Aussteller /Veranstalter weder Logistikrichtlinien / berechtigt Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau der Standaufbauten zu beginnen.

2.3 Veranstaltungslaufzeit

Die Schließzeiten während der Veranstaltungslaufzeit belaufen sich für die Hallen auf eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn sowie eine Stunde nach Veranstaltungsschluss. Aussteller/Veranstalter, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, müssen zwingend eine Erlaubnis des RMCC einholen.

Belieferungen, welche über den Ladehof abgewickelt werden müssen, sind nach vorheriger Anmeldung möglich, jedoch während der gesamten Veranstaltungslaufzeit nur vor Veranstaltungsbeginn oder nach Veranstaltungsende des jeweiligen Tages erlaubt.



2.4 Vorgezogener Aufbau - Nachtaufbau - Verlängerter Abbau

Bitte beachten Sie: Nur in Verbindung mit einer geprüften bzw. freigegebenen Standbaugenehmigung ist in Ausnahmefällen ein vorgezogener Aufbau, Nachtaufbau oder verlängerter Abbau möglich. Sondergenehmigungen für einen vorzeitigen Aufbau sowie Termine für einen Nachtaufbau und verlängerten Abbau müssen beim RMCC schriftlich beantragt werden. Es entsteht kein Rechtsanspruch aus der Anfrage. Ihr Antrag wird durch das RMCC auf Machbarkeit geprüft und ggf. bestätigt.

Individuelle Angebote für Sondergenehmigung sind abzufragen für:

- a) Einen vorgezogenen Aufbau/verlängerten Abbau in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr. Jeder Tag wird je Messestand zusätzlich berechnet und beinhaltet Beleuchtung, Strom/Wasser, generelle Bewachung.
- b) Einen verlängerten Aufbau/ Abbau in der Zeit von 22:00 bis 24:00 Uhr (2 Stunden).
Jede Verlängerung wird zusätzlich berechnet.
- c) Einen Nachtaufbau/-abbau in der Zeit von 24:00 bis 06:00 Uhr des Folgetages.
Jede Nacht wird je Messestand zusätzlich berechnet.

2.5 Aufzugführer

Bei Veranstaltungen in Obergeschossen ist zu beachten, dass im Auf- und Abbau für jeden eingesetzten Aufzug ein Aufzugführer notwendig ist. Dieser ist für die Sicherung der Transporte über den Aufzug zuständig. Dies wird durch das RMCC organisiert sowie durchgeführt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3 Verkehr im Veranstaltungsgelände

3.1 Verkehrsordnung

3.1.1 Befahren des Geländes

Um einen störungsfreien Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungslaufzeit zu gewährleisten, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des eingesetzten Sicherheitspersonals unbedingt zu beachten. Zur Optimierung der Verkehrslenkung und der Verkehrsordnung ist den Anweisungen des eingeteilten Personals des RMCC unbedingt Folge zu leisten und den entsprechenden Informationen ist nachzukommen. Auf dem gesamten Gelände und auf eigenen Parkplätzen, wie der Tiefgarage oder extern reservierten Flächen, gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Anlieferungen und Abholungen haben generell (nach Anmeldung) über den Ladehof des RMCC am westlichen Bereich des Gebäudes mit der Einfahrt über die Friedrich-Ebert-Allee zu erfolgen. Eine Andienung / Anlieferung / Abholung o. Ä. über Gästezugänge des RMCC (wie z. B. der Haupteingang) ist nicht möglich.

Die auf dem Gelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters/ Verursachers entfernt.

3.1.2 Einfahrtregelung

Die Einfahrt in den Ladehof wird während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten durch die nachfolgenden Regelungen gesteuert. Außerhalb dieser Zeiten ist das Einfahren und Abstellen von Fahrzeugen grundsätzlich untersagt. Der Einsatz von Lkw in den Veranstaltungshallen ist genehmigungspflichtig und hat so zu erfolgen, dass unnötiges Laufenlassen, starkes Beschleunigen von Dieselmotoren beim Anfahren und Vollgas beim Parkierungsflächen und ist für alle Aussteller / Veranstalter, Messebaufirmen, Spediteure und Lieferanten, welche das Gelände des RMCC zum Anliefern und Abholen befahren möchten, verpflichtend. Starten von Dieselmotoren zu unterlassen sind.



Die Registrierung, im Falle eines durchgeführten Check-In, erfolgt auf den vorab kommunizierten Parkierungsflächen und ist für alle Aussteller / Veranstalter, Messebaufirmen, Spediteure und Lieferanten, welche das Gelände des RMCC zum Anliefern und Abholen befahren möchten, verpflichtend.

Wird die Einfahrtsregelung ohne Check-In durchgeführt, ist keine Anfahrt der Check-In-Fläche notwendig. Eine Registrierung der Fahrzeug- und Ausstellerdaten erfolgt in diesem Fall an der Schrankenanlage. Es wird ohne Registrierung und ohne Genehmigung (Einfahrtschein) kein Einlass in den Ladehof gewährt. Bei Einfahrt ist eine Kautions zu hinterlegen. Die Zahlung, die Einfahrtzeit, die späteste Ausfahrtzeit sowie weitere Daten werden auf einem Kautionschein notiert. Wird die späteste Ausfahrtzeit überschritten, indem das Fahrzeug den Ladehof nicht innerhalb der vergebenen Zeit verlassen hat, wird die Kautions einbehalten. Die Höhe der Kautions wird vorab durch das RMCC kommuniziert.

Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens sind wir gehalten, u. U. den Ladehof zeitweilig für die weitere Befahrung durch Kraftfahrzeuge zu sperren, um Verkehrsstauungen im Ladehof auflösen zu können.

3.1.3 Be- und Entladen

Um eine reibungslose und pünktliche An- und Ablieferung der Veranstaltungsgüter zu gewährleisten, bitten wir alle Aussteller/Veranstalter, folgende Regelungen zu beachten: Alle Fahrzeuge dürfen den Ladehof nur zum Be- und Entladen befahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang aus dem Ladehof gefahren werden.

Innerhalb des zugewiesenen Zeitslots sind alle Ladetätigkeiten zu verrichten. Das Parken ist nach der Beendigung des Be- oder Entladevorgangs nicht gestattet.

Stapler der Klasse FL2 mit einer max. Hublast von 15kN sind ausschließlich im Außenbereich gestattet, im Gebäude gilt ein grundsätzliches Staplerverbot.

3.1.4 Halte-/Parkverbot

Die Zufahrten zu den Hallen und Halleneingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen zu keiner Zeit durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände blockiert werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt, Fußgängerbereiche sowie die Bereiche vor den Hallentoren bzw. jeglichen Türen sind ausreichend freizuhalten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist generell verboten. Dementsprechend ist das RMCC befugt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters und ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.

3.1.5 Aussteller/Veranstalter-Parkplätze für Pkw und Lkw

Ein Abstellplatz für Lkw, Anhänger, Brücken und Transporter kann über das RMCC nach Verfügbarkeit angefragt werden. Beachten Sie bitte, dass mit der Nutzung eines Abstellplatzes kein Bewachungsvertrag zustande gekommen ist. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz. Dauerhaftes Abstellen von Kühlwagen ist nicht gestattet.

3.2 Rettungswege

3.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen zu jeder Zeit freigehalten werden. Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, welche auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Fahr-



zeugführers bzw. Besitzers entfernt. Hydranten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sowie in den Hallen dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

3.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Das RMCC ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden. Auf Verlangen des RMCCs kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

4 Ladehof

Der Ladehof besteht aus Betonsteinplatten verschiedener Formate mit dem notwendigen Gefälle Regenwasserentsorgung. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegbeleuchtung. Versorgungsanschlüsse sind im begrenzten Umfang vorhanden. Bedarfe für Versorgungsanschlüsse müssen unbedingt vorab mit dem RMCC abgestimmt werden. Die Verkehrsflächen werden durch das RMCC gereinigt, schneefrei gehalten und bei Bedarf abgestreut.

5 Standbaubestimmungen

5.1 Leergut, Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art, innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle, ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Das RMCC ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers/Veranstalters zu entfernen.

Die Leer- oder Vollguteinlagerung auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt ausschließlich durch den vom RMCC beauftragten Logistikdienstleister. Dazu ist ein Bestellformular auszufüllen.

5.2 Bodenschutz

Während der Standbauarbeiten sind zulässige Veränderungen am Boden durch die Veranstaltungstechnik des RMCC zu definieren. Des Weiteren ist das Befahren bestimmter Bereiche nur mit speziellen Handgabelhubwagen des Logistikdienstleisters des RMCC gestattet. Bitte entnehmen Sie diese Information dem Abschnitt 6.2 „Flurförderfahrzeuge“.

6 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

6.1 Umgang und Lagerung gefährlicher Stoffe

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (gemäß TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, jeweils gültige Fassung) in den Veranstaltungshallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung durch das RMCC verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung

brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der Standort ist dem RMCC anzuzeigen. Ein entsprechender Antrag ist bei der technischen Abteilung des RMCC mit Sicherheitsdatenblatt und Gefährdungsanalyse einzureichen. Zu Werbe und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in den Veranstaltungshallen ist verboten.

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

6.2 Flurförderfahrzeuge, Krane, Leergut

Flurfahrzeuge jeglicher Art sind während der Veranstaltungslaufzeiten in den Veranstaltungsbereichen nicht gestattet.

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Gabelstapler und Elektrohubwagen müssen daher zwingend über den Logistikdienstleister des RMCC bezogen werden. Die Fahrzeuge dürfen darüber hinaus ausschließlich vom ausgebildeten Personal des RMCC Dienstleisters bewegt werden. Dazu ist ein Bestellformular auszufüllen.

Die Verwendung von eigenen Handgabelhubwagen ist in bestimmten Veranstaltungsorten möglich, wenn diese über helle bzw. abriebarme Rollen verfügen. Bitte prüfen Sie je Veranstaltungsort, ob der zu befahrende Bodenbelag Parkett ist. In diesem Fall müssen die Handgabelhubwagen aufgrund des Bodenschutzes ausschließlich über den Logistikdienstleister bezogen werden.

Das Befahren dieses Bodenbelags ist mit anderen Handgabelhubwagen nicht zulässig. Entstehen aufgrund der Benutzung eigener Handgabelhubwagen Abriebspuren auf den Bodenbelägen, werden die zur Beseitigung entstehenden Kosten dem Verursacher / Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Logistikdienstleister des RMCC übt im Veranstaltungsgelände das alleinige Hubrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die dem Logistikdienstleister erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen des RMCC.

Eine Haftung seitens des RMCC für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit des Logistikdienstleisters ergeben können, ist ausgeschlossen.